

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikel 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 68 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck finden regelmäßig mindestens einmal monatlich gemeinsame Besprechungen des Regierenden Bürgermeisters und des Bürgermeisters mit den Bezirksämtern statt (Rat der Bezirksämter).“

2. In Artikel 76 Satz 1 werden die Worte „mit Zweidrittelmehrheit der Bezirksverordneten“ gestrichen.

3. In Artikel 99 wird das Datum „1. Januar 2010“ durch die Worte „Ende der 16. Wahlperiode“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten:

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zu Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind über die Internetseite
www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) einzusehen.

Begründung:

a) Allgemeine Begründung

Die verfassungsrechtliche Leitnorm für die Mitwirkung der Bezirke bei den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung nach Absatz 1 erfordert keineswegs zwingend, lediglich den Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin des jeweiligen Bezirks als Mitglied des Beteiligungsorgans nach Absatz 2 zu qualifizieren. Die Vertretung der Bezirke ist vielmehr auf eine demokratisch legitimierte breite Basis zu stellen, um die Interessen der bezirklichen Ebene innerhalb des zweistufigen Verwaltungsaufbaus Berlins angemessen wahrzunehmen. Da als unmittelbares Verwaltungsorgan in den Bezirken die kollegial organisierten Bezirksämter bestimmt sind, ist unter Beachtung der Grundsätze der Selbstverwaltung eine Erweiterung der Mitgliedschaft und damit eine Änderung der Bezeichnung folgerichtig.

Zur Bildung der Bezirksämter bestehen Regelungen in Art. 69 Satz 2 sowie in Art. 99 VvB, welche jedoch zum 31. Dezember 2009 ausläuft. Eine Überarbeitung durch den Gesetzgeber ist erforderlich, da durch die alleinige Anwendung von Art. 69 Satz 2 VvB eine Regelungslücke eintreten würde, soweit ein Mitglied eines Bezirksamts bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der 16. Wahlperiode ausscheidet und durch ein neues Mitglied ersetzt werden soll.

b) Einzelbegründung

I. Zu Artikel I

Zu 1. (Art. 68)

Mit der Änderung der Bezeichnung des Organs wird die Möglichkeit eröffnet, die gesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung und das Verfahren einfachgesetzlich zu ändern.

Zu 2. (Art. 76)

Im Hinblick auf die gesetzlichen Wahlvorschriften für die Mitglieder des Bezirksamts ist ein besonderes Quorum für die Abberufung verfassungsrechtlich nicht erforderlich.

Zu 3. (Art. 99)

Einer Bezirksverordnetenversammlung muss bis zum Ablauf der 16. Wahlperiode verwehrt werden, die Nachwahl eines Bezirksstadtrats mittels Wahlvorschlag der Fraktion, die den entsprechenden Wahlvorschlag zu Beginn der Wahlperiode eingebracht hatte, abzulehnen und durch eine davon abweichende „politische“ Mehrheit zu ersetzen. Mit Artikel I Nr. 14 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82) war eine Änderung des Wahlverfahrens für die Bezirksämter im Laufe einer Wahlperiode nicht bezweckt. Es ist eine Erweiterung der Übergangsvorschrift vorzunehmen, das Zählverfahren zur Bildung der Bezirksämter, das zu Beginn dieser Wahlperiode zur Anwendung kam, auf die Dauer der Wahlperiode auszudehnen.

II. Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten; während die Änderungen zur Bezeichnung des Organs und zur Abberufung eines Bezirksamtsmitgliedes zu Beginn der 17. Wahlperiode gelten soll, muss die verlängerte Übergangsregelung sogleich Wirkung entfalten.

Berlin, den 16.06.2009

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Birk Lux
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen